

Bekanntmachung

über den **Erlass einer Ergänzungssatzung „FREUNDORF“**

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

zur Einbeziehung von derzeit unbebauten, dem Außenbereich
zuzuordnenden Grundstücksflächen in den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil von Freundorf

Der Gemeinderat Stephansposching hat in seiner Sitzung vom 16.04.2024 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Freundorf“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die Einbeziehungsfläche befindet sich am nördlichen Ortsrand von Freundorf. Die nach Westen, Süden und Osten angrenzenden Flurstücke sind bebaut, nach Norden schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Das Gebiet der Ergänzungssatzung im Gemarkungsbereich Michaelsbuch beinhaltet folgende Grundstücke:

Flur-Nrn.	1076/0 (Teilfläche), 1076/2 und 1075/1 (Teilfläche)
-----------	---

Das Gebiet der Ergänzungssatzung „Freundorf“ ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	Flur-Nr.:	1074/1 landwirtschaftliche Fläche, 1082/0 Gemeindlicher Feldweg
Im Osten:	Flur-Nr.:	1076/0 (TFL) private Hofffläche (Freundorf 10)
Im Süden:	Flur-Nr.:	1075/0 Anwesen Freundorf 16, 1057/0 gemeindliche Ortsdurchgangsstraße, 1076/0 (TFL) private Hofffläche (Freundorf 10)
Im Westen:	Flur-Nr.:	1074/0 Anwesen Freundorf 18, 1074/1 landwirtschaftliche Fläche

Der Entwurf der Ergänzungssatzung vom 28.03.2024 lag im Rathaus der Gemeinde Stephansposching vom 30.04.2024 bis einschließlich 03.06.2024 öffentlich aus und konnte während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Gemeinderat Stephansposching hat sich in seiner Sitzung vom 10.09.2024 intensiv mit den im Rahmen der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen befasst und alle Belange geprüft, abgewogen und eine erneute Auslegung der ergänzten und geänderten Satzungsunterlagen beschlossen.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Auslegung der Ergänzungssatzung Freundorf (Stand 10.09.2024) erfolgt vom 14.09.2024 bis einschließlich 15.10.2024.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben und / oder Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies ist entweder elektronisch (digital) oder auch auf anderem Wege möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO ist unzulässig, sofern mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Stephansposching unter www.stephansposching.de zum Download bereitgestellt und zusätzlich auch über das zentrale Internetportal des Landes Bayern zugänglich (Zentrales Landesportal für die Bauleitplanung Bayern).

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING, den 12.09.2024

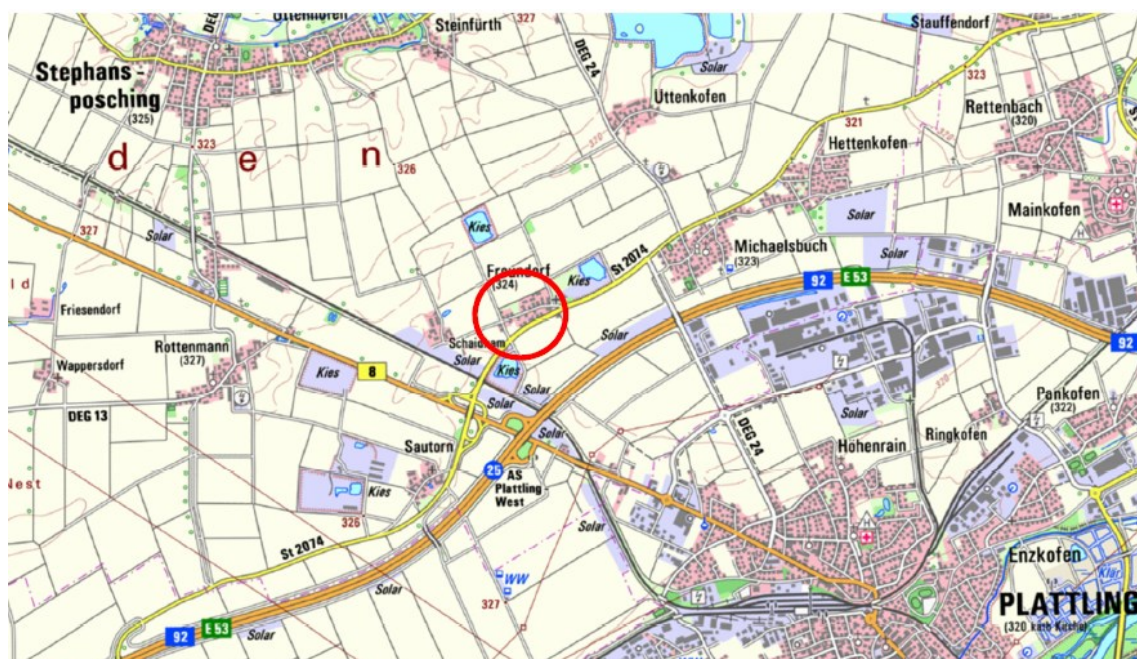
Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stephansposching sowie Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage unter www.stephansposching.de

Anschlag am: 13.09.2024

Abnahme am:

Übersichtslageplan



Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Freundorf“:



Auszug aus dem Flächennutzungsplan:



Luftbildausschnitt:

